

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

15 (18.1.1881)

Dienstag, 18. Januar 1881.

Feuer- und Lebensversicherung.

(Vortrag, gehalten im Volkshilfs-Verein zu Heidelberg den 12. Januar 1881 von Prof. Dr. Moriz Cantor.)

Die Neuzeit hat einen Begriff zur allgemeineren Kenntnis gebracht, der wirtschaftlich von höchster Bedeutung ist: den Begriff der Genossenschaft. Der Bündel Pfeile widersteht in seiner Festigkeit der Kraft des starken Mannes, während ein Rind hinreicht, die einzelnen Pfeile nach einander zu zerbrechen. Dieses Gleichniß des alten Weisen ist noch immer richtig, noch immer macht Einigkeit stark in politischen Dingen, bringen wirtschaftlich gesprochen viele Wenig ein Viel hervor. Und noch eine Geschichte des Alterthums, welche sprichwörtlich bekannt ist, enthält ein Goldorn von Wahrheit, wenn auch anders verstanden, als der alte Erzähler es wollte. Ich meine die Geschichte von jenem Fürsten, dem Alles gelang und der der Vergänglichkeit menschlichen Glückes eingedenk einen kostbaren Ring freiwillig in's Meer warf, um doch einen Verlust betrauern zu können. Aber die Götter wollten sein Verderben; der Ring fand sich in dem Bauche eines für die Hofstapel zubereiteten Fisches wieder; der Fürst sollte so wohlfeilen Kaufes dem Geschick nicht entgehen, er verlor Land und Leben in einem unglücklichen Kriege. Nicht die thörichte, gotteslästerliche Meinung von dem Jörn der Götter, von ihrem Reide auf einen durch Erfolge bevorzugten Menschen wollen wir dieser Sage entnehmen, aber das freiwillige Opfer eines immerhin kleinen Bestes, um größerem Unglück zu entgehen, soll uns eine Lehre sein, auf welcher gemeinschaftlich mit dem Genossenschaftsgedanken das ganze sogenannte Versicherungswesen beruht. Feuersbrünste treten, wenn man einen größeren Bezirk und eine längere Zeitdauer der Beobachtung unterwirft, mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf, welche allmählich abzunehmen scheint. Gründe dafür sind uns schwer zu erkennen. Die Häuser werden fester und unter Anwendung von mehr Stein und Eisen, von weniger Holz als früher, als vor etwa einem halben Jahrhundert, gebaut. Die Pfostenhalten sind durch Einrichtung theils freiwilliger, theils gebotener regelmäßiger Feuerwehren, durch Verbesserung der Spritzen, durch Verwerthung von künstlichen Wasserleitungen, durch die Erfindung und leichte Entwicklung von die Flamme erstickenden Gasarten auf eine Höhe gebracht, welcher gegenüber damals Gebäulichkeiten fast mehr Pächeln als Mitleid erweckt. Es ist einleuchtend, daß so die Feuergefahr nach beiden Richtungen sich entschieden vermindern mußte, sowohl in Bezug auf die Entstehung als auf die Dauer eines Brandes. Das wäre in noch höherem Maße der Fall, wenn nicht andere Umstände gefahrbringend zu jenen gefahrmindernden Thatsachen im Laufe der Jahre hinzutreten wären. Vor fünfzig Jahren diente zur Beleuchtung das Talglicht oder die Dellelampe, bei besonders begünstigten Stearin- oder Wachskerzen; heute sind Gas und Petroleum das allgemeine Beleuchtungsmittel, mit welchen, trotz ihrer leichteren Entzündbarkeit, entschieden viel unvorsichtiger und namentlich von der weiblichen Bevölkerung in miunter sträflich leichtsinniger Weise umgegangen wird. Vor fünfzig Jahren gab es in jeder Stadt, wenn nicht in allen Straßen, so doch in einigen, um die einzelnen Häuser herum kleinere oder größere Gärten, welche der Verbreitung des Feuers auf weitere Gebiete Einhalt thaten; heute sind die Hausgärten höchstens noch vor oder hinter dem Wohnhause zu finden, an den Seiten haben sie sich in Vorgelände verwandelt, und Haus grenzt an Haus. Vor fünfzig Jahren war das Frachtwesen in den Händen von Fuhrleuten, welche ihre thurmhohe Ladungen ebenso gut vor einer außerhalb der Stadt und zum Theil weit außerhalb der Stadt liegenden Fabrik abholen oder abladen konnten, als im Weichgebilde der Stadt; heute muß der Fabrikant so nahe als möglich bei einem Bahnhof sich niederlassen, und weil zugleich der Dampftrieb sich verallgemeinert hat, ist so eine nicht unerhebliche neue Gefahr für die Städte entstanden. Ich habe vielleicht damit noch nicht auf alle Umstände hingewiesen, welche die voraussetzliche Abminderung der Feuergefahr teilweise wieder zu vernichten zusammenwirkten. Thatsache ist es, daß heute der Werth des alljährlich in Deutschland durch Feuer zu Grunde gerichteten Eigenthums, als Bruchtheil des überhaupt durch Feuer verzehrbaren Eigenthums berechnet, etwa $\frac{1}{2}$ vom 1000 des Gesamtwertes beträgt; vor 50 Jahren war der entsprechende Bruch etwa dreimal so groß, also $\frac{1}{2}$ vom 1000. Beide Brüche, jener größere und um so mehr der heutige kleinere, sind nicht gar beträchtlich und müssen als wenig bedeutendes Opfer betrachtet werden, welches der Gesamtheit auferlegt ist; vielleicht ist diejenige unbewußte Verbrauchssteuer, welche wir tagtäglich durch Abnutzung der von uns bewohnten Räume und unerfüllbaren Traum des Gemeinbestes wahr zu machen und die Gesamtheit zu veranlassen, den für sie geringen, für den Einzelnen unerwünschten Verlust zu decken.

Ganz anders freilich verhält es sich unter den gegebenen Verhältnissen des persönlichen Bestandes. Der Verlust, welcher den Einzelnen trifft, wenn gerade sein Haus vom Feuer ergriffen wird, ist in den meisten Fällen gleichbedeutend mit dem Verluste eines großen, wenn nicht des größten Theiles seines Vermögens. Sollte man da nicht versuchen, wenigstens in dieser Beziehung den in allem Andern thörichtigen und unerfüllbaren Traum des Gemeinbestes wahr zu machen und die Gesamtheit zu veranlassen, den für sie geringen, für den Einzelnen unerwünschten Verlust zu decken?

Denken wir uns die Gesamtheit zu einer Person verdichtet, welche da bereit wäre, jeden Brandschaden, der in dem Laufe eines Jahres sich ereignet, auf ihre Kosten zu übernehmen, d. h. dem unmittelbar Betroffenen aus der allgemeinen Kasse den Schaden zu ersetzen. Damit dieses möglich sei, muß jene die Gesamtheit vertretende Person eben im Besitze einer allgemeinen Kasse sein, welche durch niemand Anders gefüllt werden kann, als durch die Gesamtheit. In welchem Verhältnisse jeder Einzelne beizutragen habe, ist klar: in eben dem Verhältnisse, in welchem sein Einzelvermögen zum Gesamtvermögen steht. Wenn also ein gewisser Bruchtheil des Gesamtvermögens jährlich durch das Feuer vernichtet wird, so muß der Einzelne von vornherein den Werth des gleichen Bruchtheiles seines Einzelvermögens in die große Feuerkasse einwerfen, aus welcher alsdann jedes Brandunglück bezahlt wird, mag es diesen oder jenen treffen. So ist er selbst, so ist jeder Einzelne sicher, etwaigen Schaden vergütet zu bekommen, und deshalb nennt man das ganze Verfahren eine Versicherung, und die kleine Summe, welche der Einzelne zu zahlen hat, heißt die Versicherungsprämie. Ganz so, wie ich es

hier geschildert habe, ist nun freilich das Versicherungsweisen gegen Feuergefahr nicht, es treten vielmehr mannigfache Abänderungen ein.

Jene Mittelsperson, welche die Versicherungsprämien einnimmt und verwaltet, ist mitunter eine staatliche Behörde, und ihr steht gesetzlicher Zwang zur Seite, welcher die Hausbesitzer nöthigt, den Werth ihres unbeweglichen Eigenthums, also des Hauses ohne das in ihm befindliche Geräthe, zu $\frac{1}{2}$ in der öffentlichen Brandkasse zu versichern. Die Frage ist oft aufgeworfen worden, ob eine solche Zwangsversicherung mit dem Bestreben, die Bürger des Staates mehr und mehr auf eigene Füße zu stellen, sich vereinigen lasse. Ich nehme keinen Anstand, diese Frage unbedingt zu verneinen. Es will die ersiehende Gewalt des früher bestandenen Zwanges nicht gelänget werden, aber jetzt ist das Bewußtsein von der Nothwendigkeit, sein Haus freiwillig zu versichern, so allgemein verbreitet, daß ein Zwang unnöthig geworden ist, und jeder unnöthige Zwang ist vom Uebel. Daß aber unsere erstere Behauptung von der Unnöthigkeit des Zwanges nicht aus der Luft gegriffen ist, dafür gibt es einen einfachen Beweis. Die Brandkasse versichert, wie ich sagte, nicht den ganzen wirthlichen Werth eines Hauses, auch nicht den meist zu niedrig veranschlagten Werth, zu welchem von ihren Beamten ohne Zulassung sonstiger Sachverständiger ein Haus geschätzt wurde, sondern nur $\frac{1}{2}$ dieses Betrages. Somit bleibt die Entscheidung über Versicherung oder Nichtversicherung des letzten Fünftels dem Hauseigentümer überlassen und die Erfahrung lehrt, daß nicht bloß in der Stadt, sondern auch auf dem Lande die Fälle ungewöhnlich sind, in welchen das letzte Fünftel unverversichert bleibt. Dazu geben die sogenannten Feuerversicherungs-Gesellschaften die Möglichkeit. Die Mittelrolle, welche vorhin einer einzelnen nur gedachten Persönlichkeit zugeschoben wurde, welche in dem Beispiele der Brandkasse der Staat übernimmt, diese Mittelrolle können auch Gesellschaften erfüllen, dergleichen sich seit mehreren Jahrhunderten, wohl zuerst in England, gebildet haben. Anlaß genug bot der Gewinn, welchen die Errichtung einer solchen Gesellschaft bot. Man pflegte mindestens $\frac{1}{4}$ Prozent, aber auch je nach der Feuergefährlichkeit der Gewerbe, welche in dem zu versichernden Hause oder in dessen nächster Nähe betrieben wurden, bis zu 2 Prozent des Wertes der zu versichernden Baulichkeiten oder beweglichen Habe als Jahresprämie einzuziehen, ein gegen die Leistungen, welche die Gesellschaft wegen wirklich entstehenden Feuerchadens zu leisten hatte, so unerhöht hoher Preis, daß man wohl begreifen kann, wie der Zubrang zur Theilhaberschaft an einem so glänzend einträglichem Geschäfte stärker war, als der Zubrang Derer, welche sich versichern ließen. In Deutschland insbesondere wuchs die Neigung, sich zu versichern, erst, als einheimische Mitbewerbung die englische Alleinbeherrschung des Versicherungsmarktes brach und der Wettkampf der Gesellschaften in Verbindung mit der, wie gezeigt worden ist, allmählich geringer werdenden Feuergefahr eine Herabsetzung der Prämie mit Zwangsnothwendigkeit hervorbrachte. Solcher deutschen Gesellschaften gibt es von zwei grundsätzlich verschiedenen Arten: Versicherungsgesellschaften auf Erwerb, deren eine ziemliche Anzahl vorhanden sind, und die Gothaer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Ich muß Ihnen den leicht verständlichen Unterschied der beiden Arten erläutern. (Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

Stuttgart, 16. Jan. Aus den Kammerverhandlungen der verflochtenen Woche ist mancherlei Bemerkenswerthes anzuführen. In der Kammer der Ständeherren wies Fürst von Hohenlohe-Jagberg auf die bedeutende Befassung der Strafanstalten hin, welche ein Beweis dafür sei, wie wenig Furcht gewisse Leute vor den Strafanstalten haben. Ob diesem Uebelstande nicht durch Anwendung von strengeren Strafen und Zuchtmitteln gesteuert werden könnte? Er verständig bedauere, daß die Landesgesetzgebung die Anwendung der Prügelstrafe für eine gewisse Kategorie von Verbrechen und Vergehen nicht mehr gestatte. Der Chef des Justizdepartements, Geh. Rath v. v. Faber, antwortete, daß die körperliche Züchtigung als allgemeine Strafmittel, welche für bestimmte Verbrechen oder Vergehen anzudrohen wäre, bekanntlich Gegenstand der Reichsgesetzgebung sei, daß die Landesgesetzgebung nur die Möglichkeit hätte, die körperliche Züchtigung als Zuchtmittel in den Strafanstalten einzuführen, daß aber Seitens der Faktoren des Reichs ein Gesetzesentwurf betr. den Strafvollzug ausgearbeitet und dabei die Frage der körperlichen Züchtigung eingehend behandelt worden sei. Bei diesem Anlaß habe sich eine große Spaltung in den Anschauungen der verschiedenen Regierungs- und Strafanstalts-Beamten gezeigt. Er halte es nicht für rathlich, am Vorabend des Zeitpunktes, wo die Reichsgesetzgebung den Strafvollzug näher regeln werde, im Wege der Landesgesetzgebung voranzugehen. Was die Ansichten bezüglich der württ. Strafanstalten-Beamten betreffe, so haben dieselben nach den von ihnen eingekommenen Berichten mit den bisher erlaubten Zuchtmitteln: Fesseln, Dunkelarrest, einlame Einspernung, Schwämmerung der Kost, bis jetzt ausgereicht; nur ein einziger Vorsteher einer Strafanstalt habe sich für Wiedereinführung körperlicher Züchtigung ausgesprochen. Ob das zu erwartende Reichsgesetz die Prügelstrafe erlauben wird oder nicht, war aus den Äußerungen des Hrn. v. Faber nicht zu entnehmen. Er verständig scheint eine Verschärfung der Zuchtmittel nicht zu befürworten, wenigstens erklärte er es für einen „schweren Irrthum“, zu meinen, daß es die Gefangenen in unsern Strafanstalten zu gut haben und daß davon vorzugsweise die Ueberfüllung der letzteren beruhe, überhaupt könne die Frage, mit welchen Mitteln der in ganz Deutschland fühlbaren Zunahme des Verbrechens wirksam begegnet werden könne, nicht bloß durch strengeren Strafvollzug gelöst werden. Daß das Gefängniß kein so besonders beliebter Ort sei, gehe aus der erwiderten Rede von Gnadenengeln hervor, von welchen das Justizministerium Jahr aus Jahr ein überflutet werde.

In der Abgeordnetenkammer wurden fast 2 volle Sitzungen mit der Debatte über den Antrag der Finanzkommission ausgefüllt: „an die königl. Regierung die Bitte zu richten, behufs Erzielung von Ersparnissen im Staatshaushalt die Aufhebung der Forstkämter in Erwägung zu ziehen. Unsere Forstorganisation beruht auf der Dreitheilung: Revierämter, Forstkämter, Forstdirection. Die Finanzkommission meinte nun, die Funktionen der Forstkämter, vor Allem die Kontrolle der Revierförster, könnte bei Aufhebung der Forstkämter von der Forstdirection aus wohl

befragt werden, und man würde dadurch jährlich über 100,000 M. ersparen. Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß das Mittelglied unserer berührten Forstorganisation im Interesse einer richtigen Bewirtschaftung unserer Wälder absolut nicht entbehrt werden könne; die Forstkämter müßten durch Inspektoren ersetzt werden und diese würden noch theurer zu stehen kommen. Unsere ganze Forstgesetzgebung und -Verwaltung, deren vorzügliche Wirkung allgemein anerkannt sei, beruhe auf dieser Dreitheilung. Alle andern deutschen Staaten, mit Ausnahme von Baden, haben die Dreitheilung, auch der neuerdings dem Bundesrath vorgelegte Entwurf eines Forstgesetzes für Elsaß-Lothringen enthalte dieselbe. Der Kommissionsantrag wurde schließlich mit 56 gegen 27 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde angestanden, daß die Zahl der (23) Forstkämter vermindert werden könnte; ein dahin zielender Antrag wurde mit 55 gegen 26 Stimmen angenommen.

Eine weitere Sitzung der Abgeordnetenkammer wurde durch die Beantwortung von Interpellationen ausgefüllt, in welchen die Regierung gefragt wurde, welche Mittel sie zu Bekämpfung des zunehmenden Vagantenthums zu ergreifen gedenke? Der Staatsminister des Innern, v. Sied, gab zunächst die Mittel an, durch welche auf Grund der bestehenden Gesetzgebung dem Vagantenthum entgegengetreten werden könne. Dabei anerkannte der Minister die in den letzten Wochen in einem großen Theil unseres Landes durchgeführte Organisation der Unterfütterung unbemittelter Reisender, welche darauf gegründet ist, daß Geldgaben durch Naturalreichnisse ersetzt und die Gaben nicht zu sehr gesplittert werden, als ein zur Bekämpfung des Vagantenthums geeignetes Mittel. „Eine solche Organisation“, sagte er, „liegt namentlich im Interesse derjenigen Reisenden, welchen es nicht um müßiges Herumstreichen, sondern um Aufsuchen von Arbeit zu thun ist. Wie Hand in Hand damit eine Beschränkung des planlosen Almosengebens tritt, so verliert für die Mehrzahl der gewohnheitsmäßigen Bettler und Landstreicher das Herumziehen seinen Zweck und seine Annehmlichkeiten, während die ernstlich um Aufsuchung von Arbeit bemühten Reisenden dabei nicht Noth leiden. In dieser Beziehung kann das Ministerium nicht mit Anordnungen vorgehen, allein dies ist auch nicht notwendig, nachdem in einem großen Theile des Landes die Bezirks- und Ortsbehörden und zahlreiche Armenfreunde eine solche Organisation in Angriff genommen haben und in deren Durchführung begriffen sind. Diese Bestrebungen werden von Amtswegen so viel wie möglich gefördert, die gemachten Erfahrungen gesammelt und im Interesse der Verbesserung der getroffenen Einrichtungen benützt werden.“

Weiter bezeichnete der Minister auf Grund einer im k. Staatsministerium stattgehabten Verathung auch Änderungen an den bestehenden Gesetzen, welche dem in Rede stehenden Zweck dienlich sein könnten. Als solche Änderungen kommen, abgesehen vom Unterstützungswohnlich-Gesetz, zunächst in Betracht: 1) die Ausdehnung des zur Zeit nur für minderjährige Arbeiter bestehenden Arbeitsbuch-Zwanges auf alle gewerblichen, landwirtschaftlichen und Fabrikarbeiter, 2) die Einführung des Zwangs zur Führung von Dienstbüchern für männliche und weibliche Dienstboten, 3) Einschränkung der Passfreiheit beim Ueberziehen zum Zweck der Aufsuchung von Arbeit. Hievon fällt nur die zwangsweise Einführung der Dienstboten-Bücher in das Gebiet der Landesgesetzgebung. Ein Zwang erscheint aber in dieser Hinsicht nicht notwendig, da von der in Württemberg durch Ministerialerlaß seit $\frac{1}{2}$ Jahren facultativ eingeführten Dienstboten-Bücher bereits ein umfassender Gebrauch gemacht wird. Die beiden andern in die Kompetenz des Reiches fallenden Punkte betreffend, so ist die Regierung bereit, mit der Frage der Ausdehnung des Arbeitsbuch-Zwanges auf alle Arbeiter — obwohl die Reichsgesetzgebung dahin gehende Anträge früher abgelehnt hat — sich auf's Neue zu befassen, nachdem die Vortheile desselben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr zur Anerkennung gekommen sind und in dem Mangel des Arbeitsbuch-Zwanges ein wesentliches Hinderniß erblickt werde, um die unverschuldet arbeitslos gewordenen und daher zu Aufsuchung von Arbeit außerhalb ihres früheren Wohnorts gezwungenen Arbeiter von denen zu unterscheiden, welchen das müßige Herumziehen Selbstzweck ist. Was die Passfreiheit betrifft, so könnte dieselbe gegenüber solchen Personen, welche, ohne Mittel zu ihrem Unterhalte zu besitzen, mit der wirklichen oder vorgeliebten Absicht reisen, Arbeit zu suchen, wohl einigermaßen beschränkt werden; doch haben in dieser Beziehung vorerst noch weitere Erhebungen stattzufinden. Auch die Verbesserungsbedürftigkeit des Unterstützungswohnlich-Gesetzes anerkennt die Regierung; Minister v. Sied beabsichtigt, das Gesetz nach ständiger Anwendung nun etwas überarbeiten lassen, Erhebungen über dieselben zu veranstalten, insbesondere über die Zahl der von den Orts- und Landarmen-Vereinen zu unterstützenden Armen, über Betrag und Art des Aufwandes, Umfang der Erstattungsforderungen, Zahl der Prozesse und den Einfluß des Gesetzes auf die Zunahme der Vaganten. Wenn auf diesem Wege das erforderliche Material beschafft ist, so wird die Regierung feststellen, ob und in welcher Weise sie für eine Revision des bestehenden Gesetzes eintritt.

Bei Verathung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung wurde auf Antrag der Regierung das Porto für Briefe und Pakete, sowie die Gebühr für Postanweisungen erhöht. Diese Erhöhungen sind durch die allgemeine Finanzlage des Landes notwendig geworden. Mit denselben werden die Sätze des internen Portotarifs denjenigen der Reichspostverwaltung nur näher gebracht, so daß noch eine größere Anzahl belangreicher Begünstigungen des inneren württembergischen Postverkehrs bestehen bleibt. Bei Verathung dieser Erhöhungen kam selbstverständlich auch das württemb. Post-Reservatrecht zur Sprache. Ministerpräsident v. Wittmann erinnerte dabei daran, daß die Erhebung von Gebühren für die Briefumschläge, welche seit letztem Herbst eingeführt ist, von einem Theil der Presse als der Todesstoß für das württembergische Reservatrecht bezeichnet worden sei. Dem gegenüber vertheidigte der Minister, daß er auf dieses Reservatrecht einen erheblichen Werth legt und während seiner ganzen Verwaltung legen werde. Um so mehr bedauere er, daß in Württemberg im Gegensatz zu Bayern man bei jedem Anlasse das württembergische Post-Reservatrecht als in Gefahr befindlich ausruhe. „Ich halte das nicht für richtig, denn auf das Post-Reservatrecht werden weder von Seiten des Reichs noch von Seiten der Lan-

